

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 29. Kamienietz, den 15. Juli 1852.

№. 96. Die in einzelnen Theilen unseres Verwaltungsbezirks bei der unteren Volksklasse hervorgetretene Bedrängniß hat viele Nothleidende veranlaßt, die Wohlthätigkeit der Wohlhabenden in Anspruch zu nehmen, wie gewöhnlich, aber auch arbeitscheuen Personen einen willkommenen Vorwand zum Betteln dargeboten. Um der für das Publikum hieraus entstehenden Belästigung zu steuern, müssen wir jeder Ortsbehörde zur besondern Pflicht machen, für eine vollständige und geregelte Armenpflege zur Unterstützung der wirklich Bedürftigen zu sorgen, denen, soweit sie arbeitsfähig, geeignete, ihren Kräften angemessene Arbeiten anzuweisen sind.

Desgleichen erwarten wir, daß arbeitscheue Subjekte von den Ortsbehörden unter Androhung und eventueller Anwendung der nach § 119 des Strafgesetzbuches vom 14. April v. J. von den Gerichtsbehörden zu verhängenden Strafen mit Nachdruck zur Arbeit angehalten und die gegen die Bettelei und Landstreicherei bestehenden, insbesondere in den §§ 117—119 und 341 des gedachten Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften mit Strenge überall gehandhabt werden. — Für die Ortsarmenverbände ist die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die einheimischen Armen um so nöthiger, als ihnen durch deren Umherstreifen erhebliche Kosten entstehen können, wenn sie als Bettler oder Vagabunden an andern Orten aufgegriffen und mittelst Transports in ihre Heimath gesendet werden, welcher Maaßregel natürlich die gehörige Communikation über die Ortsangehörigkeit und die sonst gesetzlich nothwendigen Schritte zur Herbeiführung der Ahndung wegen etwa verübter Vergehungen oder Uebertretuugen, vorangegangen seyn müssen.

Die Herren Landräthe haben die ländlichen Polizei- und Communalbehörden mit Instruction über die Ausführung dieser Verfügung zu versehen und von deren Befolgung sich zu überzeugen.

Oppeln, den 19. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Heidfeld.

Umstehende Verfügung mache ich den Polizei- und Ortsbehörden des Kreises zur genauesten Beachtung hiermit bekannt, mit der Weisung, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Ortsarmen angemessen unterstützt werden, dagegen aber mit Ernst und Entschiedenheit dahin zu wirken, daß sich arbeitsfähige aber arbeitscheue Subjecte zum Nachtheile der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht umhertreiben.

Kamienietz, den 5. Juli 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 97. Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat die Kaiserlich Oesterreichische Regierung auf das Preußischer Seits gestellte Ersuchen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs angeordnet, daß für die Bewohner der Regierungsbezirke Liegnitz, Breslau, Oppeln und Merseburg, die diesseitigen Paßkarten als gültige Legitimationsurkunden zum Grenzübertritte und zum 14tägigen Aufenthalte in Böhmen, Mähren und Oesterreich-Schlesien unter den näher angegebenen Modalitäten ausnahmsweise anerkannt werden sollen.

Berlin, den 19. Mai 1852.

Ministerinm des Innern.
Im Auftrage: (gez.) von Manteuffel.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. II. 5668.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß hinsichtlich der Befugniß und persönlichen Qualification zur Erlangung von Paßkarten als Reise-Legitimationen für die bezeichneten Theile der Kaiserlich Oesterreichischen Staaten, so wie auch hinsichtlich der Form und des Inhaltes derselben, die Vorschriften, welche unsere Amtsblattbekanntmachung vom 13. Januar v. J., insbesondere in den §§ 2 bis 6 (Amtsblatt S. 15 und folgende) enthält, zur Richtschnur dienen. Zur Controlle des Aufenthaltstermins werden von dem competenten K. K. Grenz-Polizei-Commissariate der Paßkarten mittelst eines Stempels der Ort und Tag des jedesmaligen Ein- oder Austrittes deutlich aufgedruckt werden, weshalb auch ihre Benutzung als Reise-Legitimation für das K. Oesterreichische Gebiet aufhört, sobald die Paßkarte nicht mehr genügend freien Raum zur Aufdrückung des Stempels enthält. Diese Paßkarten müssen zwar den öffentlichen Aufsichtsbehörden und Organen in Oesterreich vorzeigt, sollen jedoch, sofern sie in Ordnung sind, den Besitzern belassen werden.

Wenn jedoch ein durch dieselben legitimirter Reisender die Frist von 14 Tagen, ohne mit einem förmlichen Passe versehen zu seyn, überschreiten oder mit der bloßen Paßkarte seine Reise nach einem andern Oesterreichischen Kronlande ausdehnen, oder endlich mit der Paßkarte irgend welchen Mißbrauch zu treiben sich erlauben sollte, so wird derselbe den nach den K. Oesterreichischen Gesetzen verwirkten Nachtheilen (nach Umständen dem polizeilichen Verfahren gegen unlegitimirte Fremde oder dem strafgerichtlichen Verfahren) sich aussetzen.

Oppeln, den 13. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Amtsblattbekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Kamienietz, den 8. Juli 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 98. Von den Herren A. Müller und F. C. Baumgärten zu Breslau ist die Bearbeitung eines Buches, in welchem in alpabetischer und zugleich systematischer Ordnung neben dem neuen Strafgesetzbuche alle diejenigen Gesetze, welche in Kraft geblieben, aufgenommen sind, unternommen und unter dem Titel: „die vollständigen Preußischen Strafgesetze in alphabetischer und systematische Ordnung" herausgegeben worden. — Ich mache die Polizei- und Ortsbehörden auf dieses Werk aufmerksam und bemerke, daß Bestellungen hierauf in meinem Büreau angenommen werden.

Ein gebundenes Exemplar kostet 22 Sgr. 6 Pf., — ein brochirtes dagegen 20 Sgr.

Kamienietz, den 3. Juli 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 99. Dem Registrator Martini zu Eisengießerei bei Gleiwitz wurden in der Nacht vom 11. zum 12. d. M. nachstehende Sachen gestohlen: Aus einem verschlossenem Kleiderschrank ein silbergraues Atlaskleid mit Blonden besetzt, ein schwarzseidenes Kleid, ein kirschroth changeant seidenes Kleid, ein blau gemustertes Barregekleid, ein rosagestreiftes Kattunkleid, ein rosa Battistkleid, ein dunkles rosa Battistkleid, ein schottisch-karirtes (blau, roth, grün) wollenes Kleid, ein weißes Battistkleid, zwei weiße feine Unterröcke, eine buntseidene karirte Schürze, eine ältere schwarzseidene Mantille. Aus einer verschlossenen Kommode ein blauer Sammt-Kopfputz, ein rother Sammt-Kopfputz mit Chenille. Aus einer zweiten verschlossenen Kommode 10 Hemden (4 mit H M, 6 mit E M) gezeichnet, 4 Paar Unterbeinkleider mit H M, 10 Vatermörder mit M, 10 Vorhemdchen mit M, 3 Nachtjacken, 2 Dutzend Socken (Baumwollen und Vigogne-Wolle), 9 Westen, (eine schwarze Sammtweste, eine blaue, eine Kasimirweste gelblich gemustert mit Perlmutterknöpfen worin unechte Steine, eine silbergraue Atlasweste, eine seidene silbergraue, eine gehäkelte lange Weste (grün, braun, schwarz und weiß gemustert), 3 Piqueweſten, 2 gestickte Fußbanküberzüge (Bouquett auf schwarzen Grunde Kreuzstich), 9 Halstücher (darunter 2 schwarzseidene, 2 bunte, 2 mit Federn, eine zum Knöpfen, 2 schwarze Atlastücher eins davon noch neu, 6 seidene Schnupftücher. Von der Wand eine Doppelflinte mit Banddamastläufen, darauf golden, Christian Schilling in Suhl. Am Schaftende ein Ebenholzansatz 1 Zoll lang, Schaftverzierung ein Drache in Schuppenschnitt fein ausgearbeitet, Garnitur Neusilber, eine einfache starke Kugelflinte, enges Kaliber, Schafft Nußbaum, Garnitur Messing auf dem Laufe mit eleganter Silberverzierung Lorenz Palk in Schmidtmühlen, eine Büchse, der Büchsenlauf mit Bajonettaufstecker, Schaft Ahorn dunkelgebeizt, Schloßarbeit ordinair, Garnitur Stahl. Von den Tischen 4 Petschafte, 2 mit Wappen, ein silbernes einen Hahn vorstellend mit Alma, ein silbernes mit M, einen eisernen braunlakirten Spielleuchter mit einem Amor auf einem Delphin stehend, ein rothes Schächtelchen mit 3 goldenen Hemdknöpfen einen Rosenzweig und 2 Stiefmütterchen darstellend, ein kleines silbernes Etui, worin Scheere, Maaßstab, Zirkel, Messer, Gabel, Löffel, Pincette, Ohrlöffel 2c. alles von feinem Silber, eine Mappe, mit diversen Briefen, ein Leintuch und mehrere Stuben- und andere Schlüssel.

Die Polizeibehörden und Gensdarmen werden angewiesen, sich die Ermittelung der gestohlenen Sachen und der Diebe angelegen seyn zu lassen.

Kamienietz, den 13. Juli 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 100. Loose à 10 Sgr. zu der von dem Direktorium des Breslauer Gewerbevereins und dem Central-Ausschuß für **die schlesische Industrie-Ausstellung** veranstalteten Verloosung sind bis zum 18. d. M. in meiner Amtskanzlei zu haben.

Kamienietz, den 13. Juli 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Personalchronik.

Der Wirthschaftsamtmann Maximilian Waschek zu Schieroth ist als Polizeiverwalter der Ortschaften Schieroth und Colonie Sabinka von mir bestätigt und als solcher gerichtlich vereidet worden.

Kamienietz, den 9. Juli 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Steckbrief. Der wegen einfachen Diebstahls nach vorangegangener zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Tagelöhner Jacob Skrzipietz aus Ober-Lagiewnik, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, vagabondirt, und ist bis jetzt sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen.

Alle mit Ausübung der Sicherheitspflege beauftragten Behörden ersuchen wir, auf den Jacob Skrzipietz zu achten, ihn im Betretungsfalle sofort verhaften und an unsere Gefangen-Inspektion abliefern zu lassen.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des 2c. Skrzipietz Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 18. Juni 1852.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nachdem von den kompetenten hohen Ministerien der Abbruch des sogenannten weißen Thorthurms genehmigt worden, wird baldigst damit begonnen werden. Während der Dauer des Abbruchs bleibt die Ein- und Ausfahrt durch dieses Thor gesperrt, und werden hierzu die Straßen um die Stadt bei den Gärten der Herren Wlaslowski und Wetz vorbei angewiesen.

Gleiwitz, den 12. Juli 1852.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Es werden folgende, den hiesigen Wochenmarktverkehr betreffende polizeiliche Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Der tägliche öffentliche Verkauf von Lebensmitteln ist den hiesigen Viktualienhändlern gestattet, jedoch nur auf dem Mehlmarkte und zwar in den 6 Monaten April bis einschließlich September des Morgens bis 9 Uhr, und in den 6 Monaten October bis einschließlich März des Morgens bis 10 Uhr. Die bekannten Bestimmungen wegen des öffentlichen Verkehrs an Sonn- und Feiertagen bleiben unverändert.

2) Zum Feilbieten der Lebensmittel an den beiden Wochenmarktstagen Dienstag und Freitag wird den Viktualienhändlern der Mehlmarkt angewiesen, und daher das Auslegen dieser Waare auf dem Ringe, was bisher am Freitags-Mehlmarkte geschehen, verboten.

3) Der Verkehr an den Wochenmärkten darf in den Monaten April bis einschließlich September erst des Morgens um 7 Uhr und in den Monaten October bis einschließlich März erst des Morgens um 8 Uhr beginnen, und muß Mittag 12 Uhr endigen.

Den Händlern sind Einkäufe erst eine Stunde nach Beginn des Wochenmarktverkehrs gestattet.

4) Gegenstände, welche von außerhalb hierher gebracht werden, dürfen an Markttagen an keinen andern, als an den zum Verkehr angewiesenen Plätzen, auch nicht außerhalb des innern Stadtbezirks, gekauft werden.

Uebertretungen dieser polizeilichen Anordnungen werden nach § 187 der Gewerbe-Ordnung vom 17 Januar 1845 mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Gleiwitz, den 10. Juli 1852.

Der Gemeindevorstand.

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.